

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Handbuch für Reisende am Rhein von seinen Quellen bis
Holland**

Schreiber, Alois Wilhelm

Heidelberg, [1831]

IV. Die nöthigsten Notizen für Reisende über die Preußische Mauth am
Rhein

[urn:nbn:de:bsz:31-329929](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-329929)

IV. Die nöthigsten Notizen für Reisende über die Preussische Mauth am Rhein.

Wer auf der Reise nur seine nöthigen Reisebedürfnisse mit sich führt, als Kleidungsstücke, Reisegeräte u. dgl. kann, wenn anders keine neuen, noch nicht getragenen Kleidungsstücke dabey sind, ungehindert weiter reisen und wenn bey dem Eintritt über die Gränze eine Untersuchung verlangt werden sollte, sich derselben unbesangen unterwerfen, da jene Gegenstände abgabefrey sind. Den Zollbeamten ist dabey Anstand und Bescheidenheit zur Pflicht gemacht, und können etwaige Klagen in dem bey jedem Gränzzollamt liegenden Beschwerde-Register, das dem Reisenden vorgelegt werden soll, eingezeichnet werden. Zugleich ist es den Zollbeamten untersagt, Geld oder sonstige Geschenke zu nehmen; eben so auch den Reisenden, dergleichen anzubieten. Führt man steuerbare Gegenstände mit sich — von Salz und von Spielkarten ist die Einfuhr gänzlich verboten —, dergleichen z. B. alle ausländischen Fabrik- und Manufactur- so wie Colonialwaaren sind, so muß man sich mit dem Tarif und dem Zollgesetz vorher bekannt machen und den vorgeschriebenen Formalitäten sich willig unterwerfen. Man darf dann nur bey Tagesszeit und auf den bezeichneten Zollstraßen in das Preuß. Gebiet eintreten und muß nach dem Eintritt über die Gränze die Zollstraße bis zum ersten Zollamt einhalten, und sich bey demselben melden. Wer auf dem Rhein an einem Gränzort ankommt, darf, ohne vorausgegangene Anmeldung und Erlaubniß keine Waare ans Land bringen; sie muß auch dann geradeswegs auf das Zoll-Umt gebracht werden. Bey Reisenden, die mit der ordinären Post oder Schnellpost reisen, geschieht die Revision der Effekten am ersten Stationsorte im Inland. — Bedeutende Waarentransporte können nur bey Hauptzollämtern oder besonders dazu befugten Nebenämtern abgefertigt werden; man muß hierüber das Gesetz selbst nachsehen. Wer ausländische, der Verbrauchsteuer unterworfenen Waaren durch das Preuß. Gebiet bloß durchfahren will, um sie wieder ins Ausland zu bringen, kann sie gegen Hinterlegung der Abgaben an der Gränze plombiren lassen und bezahlt dann bloß einen unbedeutenden Transitozoll. Solche Transporte sind nur in den Tagesstunden erlaubt, von October bis Februar inclus. von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; im März, April, August, September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; im May, Juni, Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. Ausnahmen finden nur statt bey den mit der gewöhnlichen Post versandten Waaren, oder bey Extrapostreisenden, oder in außerordentlichen Fällen nach erteilter Erlaubniß des Haupt- oder Neben Zoll-Amtes. Aller Transport über die Gränze und im Gränzbezirk darf in der Regel nur auf den Zollstraßen statt finden; völlig abgabefreie Gegenstände (s. Tarifabtheilung I.) machen davon eine Ausnahme. Ein jedes Zollamt und jeder Anlageposten (die da errichtet sind, wo das Hauptzollamt nicht mehr an der Gränzlinie liegt) haben ein Schild mit dem Adler und mit einer Aufschrift; bey dem letztern geschieht die Anmeldung eines Waarentransports und die Begleitung desselben bis zum Gränzzoll-

amte, hier sowohl wie auf den Patrouillen verrichten die Gränzaufs-
seher, welche mit keiner Gelderhebung sich befassen, den Dienst;
sie sind befugt, Fuhrwerke, Reisende zu Wagen, zu Pferd und zu
Fuß anzuhalten und den Nachweis der gescheheneu Melbung bey
dem Gränzzollamt, wenn dieses im Rücken ist, zu fordern: er-
folgt dieser, so müssen sie Personen und Sachen ohne Störung rei-
sen lassen, im andern Fall aber zum Zollamt zurückführen. Schiffer
müssen auf ihren Anruf anhalten und entweder die Ankunft von
Zollböten abwarten oder dem Ufer zusteuern. — Extrapositen mit
Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen,
sie werden jedesmal im Haupt-Gränzzollamt revidirt, gehen aber
in der Abfertigung andern Waaren vor. Die Steuerbeamten in
allen Gränzzoll- und Steuer-Ämtern müssen stets im Geschäfts-
local gegenwärtig seyn und zwar von October bis Februar inclus.
von 7½ Uhr Morgens bis 12 Uhr und Mittags von 1 — 5½ Uhr,
in den übrigen Monaten von 7 — 12 und 2 — 8 Uhr. Auch muß bey
lebhaftem Verkehr in den Sommermonaten früher angefangen und
später fortgefahren werden. Es ist Pflicht dieser Beamten, die
Steuer-schuldigen stets anständig zu behandeln und in ihren Verrich-
tungen mit Bescheidenheit zu verfahren. Wer verbotene Gegen-
stände ein- oder auszuführen, oder der Zoll- und Verbrauchssteuer
zu entziehen unternimmt, hat außer der Confiscation der Waaren
auch eine Geldstrafe verwirkt, welche bey verbotenen Gegenständen
das Doppelte des Werthes, bey den andern aber den 4fachen Be-
trag der betrügerlicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll.
Uebrigem müssen die tarifmäßigen Gefälle entrichtet werden. Wird
bey Waarentransporten an dem ersten Declarirungsamt vorüberge-
fahren, oder ein Seitenweg eingeschlagen, so wird die Waaren-
kontravention als vollbracht angenommen, wenn man sich nicht auf
die vorgeschriebene Art legitimiren kann.

V. Dampfschiffahrt.

Die Dampfschiffahrt auf dem Rhein ward einer Gesell-
schaft, die sich auf 30 Jahre vorläufig vereinigte, im J. 1825 von den
verschiedenen Regierungen, deren Gebiete den Rhein berühren, be-
willigt. Der Sitz dieser Actiengesellschaft ist in Mainz; sie hat meh-
rere Directoren und Suppleanten, welche von Zeit zu Zeit durch das
Loos erneuert werden, die Theilnehmer der Actien werden jährlich
ein oder mehrmals zusammen berufen, um über den Stand des
Unternehmens, das, gleich nachdem es ins Werk getreten war, die
gehegten Erwartungen überstieg, die erforderlichen Aufschlüsse zu
erhalten.*) Es nehmen übrigens die Dampfschiffe nicht bloß Rei-
sende, sondern auch Güter, Waaren, Wagen und Pferde mit.

*) Die Actenstücke über die Dampfschiffahrt auf dem Rhein und
Mainz stehen in Hermann's Adress-Handbuch der Rheinschiffahrts-
Verwaltung, Mainz 1827.